

Fischereiverein Großaitingen e.V.

Gewässerordnung

Weiber

Nr. 5 – Nr. 4 – und Nr. 3

bei Hart / Reinhartshofen

1. Angeln ist nur vom Ufer aus gestattet. Boote oder andere Schwimmkörper sind nicht zu benutzen.
Nachtfischen ist grundsätzlich nicht erlaubt.
2. Betreten von Steg und/oder Mönch und das Fischen von dort ist untersagt.
3. Wenn gleichzeitig zwei Handangeln eingesetzt sind, darf nur eine davon auf Raubfischfang montiert sein. Während des Spinnfischens ist der Gebrauch von weiteren Handangeln unzulässig.
4. Mit Ausnahme von lebenden Köder fischen sind alle anderen Köder arten zulässig.
5. *An füttern* (auch mit kleinen Mengen während des Angelns) sowie das Benutzen von Futterkörbchen ist ausdrücklich verboten.
6. Jeder Fang ist sofort mit Maß und Gewicht sowie der Weihernummer (H 5, H 4 oder H 3) im Fangblatt zu vermerken. Die gefangenen Fische sind den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu behandeln und zu töten.
7. Gesetzliche, - auf Bezirksverordnung beruhende und/oder vereinsinterne Schonzeiten und Schonmaße sind streng zu beachten.
8. *Zurücksetzen* von Fischen, die das Schonmaß erreicht haben, ist untersagt.
9. Untermaßig gefangene Fische sind weidgerecht abzuhaken und zurückzusetzen. Hat ein untermaßiger Fisch den Haken so geschluckt, dass ein Abhaken nicht sinnvoll ist, wird der Haken bzw. das Vorfach im Fisch belassen. *Der Fisch gilt als Fang.*
10. **Fangbeschränkung: 3 Edelfische pro Angeltag** (Karpfen, Schleie, Grasfisch, Elsässer u. Rapfen). Davon jedoch nur **1 Raubfisch** (Hecht und Zander).
11. Beschädigen und sonstiges Beeinträchtigen der vorhandenen Uferbepflanzung ist zu unterlassen.
12. Der Angelplatz ist so zu verlassen, wie man ihn gerne anzutreffen wünscht. Das bedeutet vor allem frei von Abfällen jeder Art. Für entstandene Schäden haftet der Erlaubnisscheininhaber persönlich.
13. Der Fischereiausweis, der Fischereierlaubnisschein und das Fangblatt sind auf Verlangen dem Kontrollberechtigten auszuhändigen. Diesem steht auch das Recht zu, gemachte Fänge in Augenschein zu nehmen und zu kontrollieren.
14. Bei Verstößen gegen diese Gewässerordnung ist mit dem Einschreiten der Vorstandschaft, sowie mit dem Entzug des Erlaubnisscheines zu rechnen.
15. Die Fangblätter für Jahrekarten sind bis zum **10.01. des Folgejahres** zurück zu geben

Vorgabe und Richtmaß dieser Gewässerordnung sind selbstverständlich das gültige Fischereigesetz und die dazu gehörenden gesetzlichen Bestimmungen.